

22 - 1739

*Herrn  
Präsidenten des Bgld. Landtages  
Robert Hergovich  
Landhaus  
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt am 22. Februar 2024

**Initiativantrag**

**der Landtagsabgeordneten Dr. Roland Fürst, Kilian Brandstätter,  
Kolleginnen und Kollegen betreffend die Erlassung eines Gesetzes vom  
....., mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000  
geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2024, wird wie folgt geändert:

*1. § 48 Abs. 4 lautet:*

„(4) Wenn die Stellenausschreibung Ärzte oder Apotheker betrifft, sind die Bewerbungsgesuche nach einer vom zuständigen Rechtsträger durchgeführten Anhörung der Kandidaten und deren Reihung dem Landessanitätsrat vorzulegen. Der Landessanitätsrat hat die Möglichkeit, binnen zehn Werktagen eine Begutachtung der Bewerber durchzuführen, wobei er sich dabei auf die übermittelten Bewerbungsgesuche zu beschränken hat.“

*2. Dem § 86 wird folgender Abs. 28 angefügt:*

„(28) § 48 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

§ 21 Abs. 3 KAKuG sieht als Grundsatzbestimmung nach Art. 12 B-VG unter anderem vor, dass die landesrechtlichen Vorschriften bei Stellenbesetzungen von Ärzt:innen und Apotheker:innen eine Begutachtung durch den Landessanitätsrat vorzusehen haben.

Auf Grund der aktuellen Rechtslage ist der Bewerbungsprozess derart gestaltet, dass sowohl der jeweilige Rechtsträger als auch der Landessanitätsrat ein Bewerbungsverfahren inklusive Hearing abhalten: Diese Doppelgleisigkeit soll in Zukunft dadurch vermieden werden, dass in § 48 Abs. 4 Bgld. KAG 2000 eine diesbezügliche Klarstellung erfolgt: Die Begutachtung des Landessanitätsrat beschränkt sich in Hinkunft auf die Beurteilung der schriftlichen Bewerbungsgesuche. Um darüber hinaus eine zeitliche Straffung des Bewerbungsprozesses zu erreichen, wird für diese Begutachtung eine Frist von zehn Werktagen festgeschrieben.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Z 1 (§ 48 Abs. 4):**

Die Regelung wird auf das Wesentliche verschlankt, sodass zukünftige Bewerbungsverfahren in erster Linie vom Rechtsträger der die Stelle ausschreibenden Krankenanstalt geführt werden; auch die Reihung der Bewerber:innen erfolgt durch den jeweiligen Rechtsträger. Im Anschluss soll der Landessanitätsrat die Möglichkeit haben, eine Begutachtung lediglich auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsgesuche (inklusive aller Unterlagen) zu erstellen. Um einen zügigen Abschluss der Bewerbungsprozesse sicherzustellen, soll die Begutachtung binnen zehn Werktagen erfolgen.

##### **Zu Z 2 (§ 86 Abs. 28):**

Diese Bestimmung hält fest, dass die novellierte Bestimmung des § 48 Abs. 4 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft tritt.